

## **Teil III**

# **Leistungsbeschreibung**

betreffend

Ausschreibung

„Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus  
dem Landkreis Mansfeld-Südharz“

im Auftrag der RES Recycling und Entsorgungs-Service  
Sangerhausen GmbH

### **Teil III - Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung „Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“**

#### **1. Vorbemerkungen**

##### **1.1 Allgemeines**

Die RES Recycling- und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH, im Folgenden als Auftraggeber (AG) bezeichnet, ist vom Landkreis Mansfeld-Südharz mit der Entsorgung der überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) beauftragt.

Die Abfälle werden durch die RES Recycling- und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH im haushaltsnahen Holsystem („Blaue Tonne“) in vierwöchentlichem Regeltturnus gesammelt. Eine Ausnahme bildet die PPK-Sammlung in Großwohnanlagen. Hier ist neben dem Regeltturnus (vier Wochen) auch die wöchentliche und zweiwöchentliche Abfuhr möglich. Nach der Sammlung werden die PPK-Mengen an zwei Übergabestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz geliefert. Die Verwertung der überlassenen PPK-Abfälle wird an einen beauftragten Dritten übertragen.

Da die bestehenden Verträge zur PPK-Verwertung zum 31.12.2025 auslaufen, schreibt die RES Recycling- und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH die Leistung „Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“ zum 01.01.2026 neu aus.

Die ausgeschriebene Leistung bezieht sich auf die Abfälle der Abfallschlüsselnummern 15 01 01 sowie 20 01 01 gemäß der „Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV)“.

Die überlassenen PPK-Mengen beinhalten derzeit sowohl einen Anteil an kommunalem Altpapier als auch einen Anteil an Verkaufsverpackungen (systempflichtiger Anteil), für dessen Rücknahme und Verwertung gemäß § 15 Verpackungsgesetz (VerpackG) die Hersteller und Vertreiber zuständig sind. Gemäß derzeit gültiger Abstimmungsvereinbarung soll der kommunale Anteil des Altpapiers 66,5 M.-% und der systempflichtige Anteil 33,5 M.-% betragen. Eine Veränderung des prozentualen Verhältnisses ab dem Jahr 2026 ist dem AG nicht bekannt.

Im Rahmen der Leistungserbringung ist je nach Vertragslage mit den dualen Systemen ggf. die gesamte Sammelmenge zu übernehmen und zu verwerten. Der AG behält sich je nach Vertragslage vor, die systempflichtigen Mengen den dualen Systemen zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die an den Übergabestellen übernommenen PPK-Mengen stets ausschließlich im Auftrag des AG zu verwerten sind. Die Unterscheidung in einen kommunalen und einen systempflichtigen Anteil dient lediglich der Erläuterung, warum es im Leistungszeitraum zu Mengenschwankungen kommen kann.

In Bezug auf das Vorgenannte wird ausdrücklich daraus hingewiesen, dass die Sammlung der Abfälle nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist. Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Übernahme der PPK-Abfälle an den zwei vorgegebenen Übergabestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz, der Transport zur angebotenen Verwertungsanlage sowie die Verwertung/Vermarktung der übernommenen und transportierten PPK-Mengen.

Die folgende Leistungsbeschreibung enthält u.a. organisatorische Rahmenbedingungen, Qualitätsvorgaben sowie Mengengerüste für die zu erbringende Leistung. Ergänzend zum vorliegenden Text wird auf die Internetseite des Landkreises Mansfeld-Südharzes, inklusive der gültigen Satzungen, verwiesen (<https://www.mansfeldsuedharz.de/>).

Verbindlich für die Leistungserbringung sind die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen. Aus Satzungen und anderen veröffentlichten Informationen entstehen keinerlei Rechte in Bezug auf Art und Umfang der Leistungserbringung.

## 1.2 Beschreibung des Landkreises

Im Zuge der Kreisgebietsreform am 01.07.2007 ist der Landkreis Mansfeld-Südharz aus der Zusammenführung der bisherigen Landkreise Mansfelder Land und Sangerhausen entstanden. In Sangerhausen ist der Sitz der Kreisverwaltung.

Zum 30.09.2024 lebten im Landkreis Mansfeld-Südharz 129.402 Einwohner.<sup>1</sup> In Tabelle 1 ist die Entwicklung bzw. die Prognose der Einwohnerzahlen im Landkreis Mansfeld-Südharz für die Jahre 2025 bis 2028<sup>2</sup> dargestellt:

**Tabelle 1: Prognose der Einwohnerzahlen im Leistungszeitraum (2023–2026)**

Jahr	2025	2026	2027	2028
Einwohnerzahl	126.845	125.184	123.530	121.880

Die Angaben basieren auf der 7. regionalisierten Bevölkerungsprognose von 2019 bis 2035 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die Prognose wurde um die tatsächliche Abweichung zwischen Prognose und bereits bekannten Ist-Zahlen korrigiert. Im Leistungszeitraum wird ein Rückgang der Einwohnerzahl im Landkreises Mansfeld-Südharz um etwa 4 % prognostiziert.

Die Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Mansfeld-Südharz ist durch folgende Straßen charakterisiert:

- A 38 in Ost-West-Richtung von Halle nach Sangerhausen/ Nordhausen/ Göttingen,
- A 14 unweit östlich des Landkreises in Nord-Süd-Richtung,
- B 180 als Nord-Süd-Tangente aus Querfurt nach Aschersleben-Magdeburg,
- B 86 in nordöstlicher nach südwestlicher Richtung von Mansfeld nach Sangerhausen,

<sup>1</sup> <https://demografie.sachsen-anhalt.de/daten-und-konzepte/bevoelkerungsprognose/>

<sup>2</sup> Korrigierte 7. Bevölkerungsprognose Land Sachsen-Anhalt.

- L 151 in Ost-West-Richtung von Halle nach Sangerhausen/Nordhausen.

Eine detaillierte Straßenkarte kann unter <https://www.unser-stadtplan.de/kreiskarte/mansfeld-suedharz/kartenstartpunkt/karte-mansfeld-suedharz.map> eingesehen werden.

## 2. Leistungszeitraum

Leistungsbeginn ist der 01.01.2026. Die Laufzeit endet zum 31.12.2027. Der AG kann nach § 12 der Besonderen Vertragsbedingungen die Laufzeit um ein Jahr, d. h. bis zum 31.12.2028 verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Spätestens sechs Monate vor Vertragsende muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch den AG schriftlich angezeigt werden.

## 3. Menge der zu verwertenden PPK-Abfälle

Im Folgenden werden die für die Leistungserbringung relevanten PPK-Mengen dargestellt. Die überlassenen PPK-Mengen (inklusive Systembetreiberanteile) für die Jahre 2019 bis 2024 stellen sich wie folgt dar:

**Tabelle 2: Sammelmenge PPK-Abfälle 2019–März 2024 in Mg (Werte gerundet)**

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Januar	801,34	788,76	687,42	704,32	694,42	703,78
Februar	649,74	636,44	543,20	622,23	559,02	589,26
März	667,02	728,16	819,06	726,58	660,06	571,05
April	735,58	690,34	686,80	615,26	565,30	636,42
Mai	725,76	639,74	686,48	657,21	615,94	626,03
Juni	637,06	687,52	694,80	620,74	610,79	535,33
Juli	714,00	722,06	707,92	575,00	558,72	616,54
August	660,20	631,50	679,40	625,36	626,93	565,32
September	663,24	712,64	725,78	633,77	565,91	531,33
Oktober	735,05	748,92	686,06	589,20	596,54	578,56
November	755,99	742,78	722,42	677,24	657,21	595,17
Dezember	744,08	805,14	762,58	661,80	627,45	621,50
<b>Gesamtmenge</b>	<b>8489,06</b>	<b>8.534,00</b>	<b>8.401,92</b>	<b>7.708,71</b>	<b>7.338,29</b>	<b>7.170,29</b>

Im Vergleich zu den Vorjahren ist ein Rückgang der Sammelmengen zu verzeichnen. Der AG geht für den Leistungszeitraum unter Berücksichtigung wesentlicher Umstände von einer Prognosemenge von durchschnittlich 7.000 Mg/a aus. Über die Zusammensetzung wie z. B. Anteile von Verpackungen, Druckerzeugnissen oder Fremdstoffe liegen dem AG keine Angaben vor.

**An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angegebene Prognosemenge lediglich eine Kalkulationshilfe für die Erstellung des Angebotes darstellt. Es besteht für den Auftragnehmer kein Anspruch auf die Verwertungsmenge in der angegebenen Größenordnung, da der AG keinen Einfluss auf das PPK-**

**Aufkommen hat. Der Bieter hat mögliche Veränderungen der Menge in seine Kalkulationsüberlegungen einzubeziehen und beim Preisangebot zu berücksichtigen.**

#### **4. Beschreibung der Leistung**

Die Leistung umfasst die Übernahme der Abfälle an den zwei Übergabestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz, den Transport der zu verwertenden Abfälle von den zwei genannten Übergabestellen zur angebotenen Verwertungsanlage und die Verwertung der übernommenen und transportierten PPK-Abfälle. Die Sammlung der Abfälle ist nicht Gegenstand der Ausschreibung.

Die Leistung kann damit wie folgt untergliedert werden:

- die Übernahme der zu verwertenden PPK-Mengen an zwei Übergabestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz und Transport der zu verwertenden PPK-Mengen von den zwei Übergabestellen zur Verwertungsanlage
- Verwertung der übernommenen und transportierten PPK-Mengen.

##### **4.1 Übernahme und Transport der PPK-Mengen**

Dem AN wird die unberaubte Sammelmenge der haushaltsnahen Erfassung an den Übergabestellen übergeben.

Die PPK-Mengen werden gemischt und unsortiert erfasst. Dem AN werden die zu verwertenden PPK-Mengen ohne weitere Behandlung (Sortierung, Verpressung etc.) an den folgenden zwei Übergabestellen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Tabelle 3) übergeben:

**Tabelle 3: Übergabestellen PPK im Landkreis Mansfeld-Südharz**

<b>Übergabestelle</b>	<b>Kontaktdaten</b>	<b>sonstige Angaben</b>
<b>REMONDIS GmbH &amp; Co KG NL Ringleben</b> Brauhausweg 3 06657 Bad Frankenhausen	Ansprechpartner: Herr Prange Tel.: 03466-32540 Fax.: 03466-325463	Öffnungszeiten: 7:00–17:00 Uhr
<b>EURECUM GmbH &amp; Co. KG</b> Kasseler Straße 46 06295 Lutherstadt Eisleben	Ansprechpartner: Herr von Neuhoff Tel.: 03475-612946 Fax.: 03475-612956	Öffnungszeiten: 7:00–17:00 Uhr

Der AG behält sich die Änderungen der Übergabestellen vor, sofern dies wirtschaftlich notwendig ist und/oder die genannten Übergabestellen die Abfälle nicht annehmen können. Alternative Übergabestellen befinden sich im Landkreis Mansfeld-Südharz, maximal 15 Kilometer östlich bzw. westlich von der Bundesstraße B86 entfernt.

Eine weitere Möglichkeit kann die Reduzierung auf eine Übergabestelle sein.

Zur Beladung des Fahrzeuges/der Fahrzeuge des AN steht an den Übergabestellen geeignete Technik zu Verfügung (Radlader, Bagger). Die PPK-Mengen werden im losen Zustand (unverpresst) verladen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Mindestauslastung. Das Durchschnittsgewicht lag bisher bei 16,5 Mg. seines Fahrzeuges/seiner Fahrzeuge. Die

Übergabestellen verfügen über eine begrenzte Lagerkapazität von 40 Tonnen und sind mit allen gängigen Fahrzeugtypen befahrbar. Zum Turnus der Übernahme der PPK-Mengen erfolgt eine wöchentliche Abstimmung mit dem AG. In Feiertagswochen ist zu gewährleisten, dass die wöchentlich vereinbarte Menge durch den AN an 4 statt 5 Tagen abgeholt wird. Generell wird dem AN empfohlen, die örtlichen Gegebenheiten der Übergabe zu besichtigen.

Die vom AG vorgegebenen Abholungen pro Wochentag sind zwingend einzuhalten. Kurzfristige Defekte an Technik sind unverzüglich per Fax oder Mail mitzuteilen. Abnahmedefizite der Verwertungsanlage sind kein Grund der Nichtabholung.

Nach Übernahme an den zwei Übergabestellen sind die zu verwertenden PPK-Mengen durch den AN zur angebotenen Verwertungsanlage zu transportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Zwischenschritte der Sortierung/Aufbereitung/ Veredelung der PPK-Fractionen sind nicht gefordert, stehen dem AN aber im Rahmen seines wirtschaftlichen Ermessens frei.

Will der AN gegenüber dem AG Beanstandungen an den zu übernehmenden PPK-Mengen geltend machen, so ist dies vor Übernahme der PPK-Mengen durchzuführen. Mit Übernahme der PPK-Mengen an den zwei genannten Übergabestellen übernimmt der AN die Verantwortung für sämtliche Veränderungen, insbesondere für Veränderung der Qualität durch z.B. witterungsbedingte Einflüsse, der PPK-Mengen auf dem nachfolgenden Entsorgungsweg.

#### **4.2 Verwertung der PPK-Abfälle**

Art und Umfang der Technik, die zur Verwertung eingesetzt wird, ist vom AN festzulegen. Die PPK-Abfälle können in einer oder mehreren Verwertungsanlagen bzw. Papierfabriken verwertet werden. Standorte, Art des Verwertungsverfahrens und dessen technische Ausgestaltung sowie die anschließende Verwertung bzw. Vermarktung obliegt dem AN.

Der AN hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Qualität bzw. Zusammensetzung der PPK-Mengen. Der AG wirkt jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten (Vertragsbeziehungen, Öffentlichkeitsarbeit) auf einen geringen Störstoffanteil hin.

Die Verwertung der PPK-Mengen schließt die ordnungsgemäße Entsorgung von möglichen Störstoffen und Sortierresten mit ein. Die Beseitigungskosten für die nicht verwertbaren Anteile sind vom AN zu tragen und entsprechend in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

#### **5. Leistungsdokumentation, Qualitätssicherung und Nachweisführung der Verwertung**

Art und Umfang der Leistungserbringung (Personal und Technik) können unter Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen durch den AN frei gewählt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung trägt der AN. Diese beinhaltet zum Beispiel

- ausreichende Vorhaltung von Personal und Technik (insbesondere Transportfahrzeuge Container und Verwertungsanlagen),

- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Vorschriften sowie Regelwerken zum Transport, Lagerung sowie ggf. Sortierung und Verwertung, insbesondere:
  - › Benutzung geeigneter Technik
  - › Benutzung anerkannter Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes
  - › Sicherung von Gegenständen gegen Herabfallen
  - › betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge
  - › Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Berufsgenossenschaft)
  - › Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanten Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten
  - › Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten.

Der AN hat gegenüber dem AG bei Angebotsabgabe einen festen und weisungsbefugten Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen kompetenten Vertreter für alle Angelegenheiten der Leistungserbringung zu benennen.

Der AN hat die schadlose Verwertung der an den Übergabestellen angenommenen PPK-Mengen und den Verbleib der verwerteten PPK-Mengen zu dokumentieren und dem AG innerhalb des Leistungszeitraumes nachzuweisen.

### **5.1 Nachweisführung**

Beim Erreichen und Verlassen der Übergabestellen werden die Fahrzeuge des AN verwogen (jeweils ohne Fahrzeugpersonal). Durch diese Differenzwiegung wird die abrechnungsrelevante PPK-Menge bestimmt. Im Anschluss erhält der AN vom AG (bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten (Betreiber der Übergabestellen)) einen Wiegeschein als Nachweis. Die Wiegescheine enthalten mindestens:

- Bezeichnung der Adresse der Wägeeinrichtung,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- eindeutige Wägescheinnummer,
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Bezeichnung Abholer,
- Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges,
- Gewicht des beladenen Fahrzeuges,
- Gewicht der abgeholten PPK-Mengen,
- Unterschrift des Wägers.

Der AN hat dem AG bis spätestens zum 5. Werktag des Folgemonates die Eingangsscheine der Verwertungsanlage, an der die übernommenen PPK-Mengen angeliefert wurden, elektronisch als PDF-Dokument zu übermitteln. Die Originale der Eingangsscheine sind dem AG bis zum 15. des Folgemonats zu übergeben.

Die Nachweisführung hat in Papierform sowie in elektronischer Form mittels Excel-Tabellen zu erfolgen. Der AG kann nach Auftragserteilung entsprechende Formatvorgaben für die

elektronische Form der Nachweisführung vorschreiben. Die an den AG übermittelten Daten sind durch den AN mindestens zwei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit aufzubewahren und dem AG bei Bedarf erneut vorzulegen.

## **5.2 Flexibilität bei der Leistungserbringung**

Der AN hat die Leistungserbringung bei veränderten rechtlichen oder organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. sich veränderten Mengen abzusichern. Auf jahreszeitliche, arbeitstägliche Schwankungen und langfristige Entwicklungen der PPK-Mengen, der Zusammensetzungen sowie andere leistungsrelevante Mengenänderungen hat der AG keinen Einfluss. Diese Rahmenbedingungen müssen daher vom Bieter bei der Kalkulation des Angebotspreises und bei der erforderlichen Kapazitätsplanung berücksichtigt werden.

Auch bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen oder witterungsbedingten Störungen ist die Leistungserbringung sicherzustellen.

## **5.3 Regelungen zu Erreichbarkeit und Nachholung der Leistung**

Der AN hat dem AG montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr, in Feiertagswochen samstags bis 14 Uhr die telefonische Erreichbarkeit eines deutschsprachigen, qualifizierten und ortskundigen Mitarbeiters zu gewährleisten.

Bei nicht durchgeführter Leistung ist der AG unverzüglich, spätestens bis 8:00 Uhr des folgenden Werktages, über die betroffene Leistung und den Grund der Nichtausführung zu informieren. Die nicht (oder teilweise) durchgeführten Leistungen und die eventuell entstandenen Mängel sind durch den AN unabhängig von deren Verschulden umgehend (spätestens innerhalb von 2 Werktagen) durchzuführen bzw. zu beheben.

Für die Nachholung der Leistung bzw. die Behebung der Mängel wird kein zusätzliches Entgelt durch den AG gezahlt.

## **6. Vergütung der Leistung**

Der AN erhält für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung „Verwertung der PPK-Abfälle aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz“ eine Vergütung entsprechend dieser Leistungsbeschreibung. Die Vergütung der Leistung ist zur Umsetzung der Hinweise des Bundesministeriums für Finanzen zur Berücksichtigung des tauschähnlichen Umsatzes in einen Kostenanteil und einen Erlösanteil aufgeteilt.

Der AG vergütet dem AN die Leistung Übernahme an den Übergabestellen und den Transport zur Verwertungsanlage (€/Mg). Grundlage der Vergütung sind die Wiegescheine der Übergabestellen.

Der AG erhält vom AN für die Leistung Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) einen Erlös in €/Mg. Grundlage des zu zahlenden Erlöses stellt die monatliche Menge der zu verwertenden PPK-Abfälle dar (€/Mg). Dem AG sind dazu die Wiegescheine der Übergabestellen mit der Abrechnung bis spätestens zum 15. Werktag des Folgemonates im Original vorzulegen.

Der Erlös E berechnet sich aus einem Grundvermarktpreis G und einem Auf- bzw. Abschlag A des Bieters:

$$E = G + A$$

Dazu folgende Erläuterungen:

Der Grundvermarktpreis G bildet sich aus den Durchschnittswerten der Preisnotierungen der Zeitschrift „EUWID“ des Jahres 2021 für die Sorten

- „Gemischte Ballen (1.02)“  $P_{G-1.02}$ : 92,70 €/Mg,
- „Kaufhausware (1.04)“  $P_{G-1.04}$ : 121,70 €/Mg,
- „Deinkingware (1.11)“  $P_{G-1.11}$ : 154,00 €/Mg

anhand folgender Formel<sup>3</sup>:

$$G = 0,2 * P_{G-1.02} + 0,4 * P_{G-1.04} + 0,4 * P_{G-1.11}$$

Die Durchschnittswerte der einzelnen Papiersorten werden monatsweise nach den Indizes des „Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Monate, Altpapier und Altmetalle – Code 61281-0006 (2021=100)“ angepasst. Bei den Indizes handelt es sich um:

- Index für „Gemischtes Altpapier (EN 634 – 1.02) (2021=100)“ ( $I_{GA}$ )
- Index für „Zeitungen und Illustrierte, Deinkingware (EN 643 Nr. 1.08/1.09/1.11) (2021=100)“ ( $I_Z$ )
- Index für „Verpackungen aus Papier und Karton (EN 643 Nr. 1.04) (2021=100)“ ( $I_V$ )

Es ergibt sich die monatliche Anpassung wie folgt:

$$G_{Monat} = 0,2 * P_{G-1.02} * I_{GAMonat}/100 + 0,4 * P_{G-1.04} * I_{VMonat}/100 + 0,4 * P_{G-1.11} * I_{ZMonat}/100$$

Der Bieter bietet im Angebotsschreiben einen **Auf- bzw. Abschlag A** auf den Grundvermarktpreis.

Die erste Abrechnung der übernommenen und verwerteten Mengen des Januars 2026 erfolgt im Februar 2026. Der **Erlös E** für die übernommene und verwertete PPK-Menge im Januar ergibt sich demnach folgendermaßen:

$$G_{Januar2026} = (0,2 * P_{G-1.02} * I_{GAJanuar2026}/100 + 0,4 * P_{G-1.04} * I_{VJanuar2026}/100 + 0,4 * P_{G-1.11} * I_{ZJanuar2026}/100)$$

$$E_{Januar2026} = G_{Januar2026} + A$$

---

<sup>3</sup> Die Wichtung, die im Rahmen der Ermittlung des Grundvermarktpreises der Preisnotierungen verwendet wird, stellt keine Prognose der Zusammensetzung der PPK-Sammelmenge dar. Die Wichtung dient ausschließlich der Ermittlung eines Vergleichswertes.

Die nachfolgenden Monate werden analog zum Januar angepasst. So ergibt sich beispielsweise für den Februar 2026 folgendes:

$$G_{\text{Februar2026}} = (0,2 * P_{G-1.02} * I_{GA \text{ Februar2026}}/100 + 0,4 * P_{G-1.04} * I_{V \text{ Februar2026}}/100 + 0,4 * P_{G-1.11} * I_{Z \text{ Februar2026}}/100)$$

$$E_{\text{Februar2026}} = G_{\text{Februar2026}} + A$$

**Beispiel 1:**

Im Februar 2026 werden die Indizes für Januar 2025 veröffentlicht.

$$I_{GA \text{ Januar2026}} = 58,1$$

$$I_{Z \text{ Januar2026}} = 60,3$$

$$I_{V \text{ Januar2026}} = 113,4$$

Gemäß Formel berechnet sich der Grundvermarktungspreis für Januar 2025 wie folgt:

$$G_{\text{Januar2025}} = 0,2 * 92,70 \text{ €/Mg} * 58,1/100 + 0,4 * 121,70 \text{ €/Mg} * 60,3/100 + 0,4 * 154,00 \text{ €/Mg} * 113,4/100$$

$$= 10,771 \text{ €/Mg} + 29,354 \text{ €/Mg} + 69,854 \text{ €/Mg}$$

$$= 109,98 \text{ €/Mg}$$

Gerundet auf zwei Nachkommastellen 109,98 €/Mg.

Der Bestbieter B hatte einen Aufschlag von 15 €/Mg geboten.

Der an den AG auszugehende Erlös im Januar 2026 beträgt demnach

$$E_{\text{Januar2026}} = 109,98 \text{ €/Mg} + 15 \text{ €/Mg} = 124,98 \text{ €/Mg}$$

**Beispiel 2:**

Im März 2026 werden die Indizes für Februar 2026 veröffentlicht.

$$I_{GA \text{ Februar2026}} = 58,1$$

$$I_{Z \text{ Februar2026}} = 64$$

$$I_{V \text{ Februar2026}} = 106,2$$

Gemäß Formel berechnet sich der Grundvermarktungspreis wie folgt:

$$G_{\text{Februar2026}} = 0,2 * 92,70 \text{ €/Mg} * 58,1/100 + 0,4 * 121,70 \text{ €/Mg} * 64/100 + 0,4 * 154,00 \text{ €/Mg} * 106,2/100$$

$$= 10,771 \text{ €/Mg} + 31,155 \text{ €/Mg} + 65,419 \text{ €/Mg}$$

$$= 107,35 \text{ €/Mg}$$

Gerundet auf zwei Nachkommastellen 107,35 €/Mg.

Der Bestbieter B hatte einen Aufschlag von 15 €/Mg geboten.

Der an den AG auszugehende Erlös im Februar 2026 beträgt demnach

$$E_{\text{Februar2026}} = 107,35 \text{ €/Mg} + 15 \text{ €/Mg} = 122,35 \text{ €/Mg}$$

Für die Wichtung im Preisblatt wird in der Preisformel bei allen Indizes von 100 ausgegangen.